

Weisung:	Stützmassnahmen in der Erst- und Zweitsprache	
Gilt für:	Gesamtschule	
Kontrolliert im September 2025	In Kraft seit August 2018	Gültig bis auf Widerruf

1. Rechtsgrundlage

Mittelschuldirektionsverordnung vom 16.06.2017 (Stand 01.08.2024)

Integration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache

Art. 127¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der Erst- bzw. Zweitsprache erst seit dem letzten Schuljahr der Primarstufe oder später besucht haben, wird das entsprechende Aufnahmeverfahren angepasst.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte in höchstens zwei Sprachfächern individuelle Lernziele verfügen.

³ Sofern individuelle Lernziele verfügt worden sind, die bis zur Abschlussprüfung nicht hinfällig werden, weist die Schulleitung die betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Sonderregelung für die Abschlussprüfung gemäss Artikel 11 hin.

⁴ Die Abteilung Mittelschulen kann auf Antrag der Schulleitung pro Schülerin oder Schüler höchstens 40 Stützlektionen bewilligen.

Sonderregelungen

Art. 11¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere

a individuelle Abschlussziele in der Erst- und Zweitsprache des mehrjährigen Bildungsgang für Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Kenntnissen in diesen Sprachen,

[...]

² Entsprechende begründete Gesuche für Sonderregelungen sind der Schulleitung zuhanden der Prüfungskommission so früh wie möglich, spätestens aber ein Jahr vor Prüfungsbeginn einzureichen.

2. Grundsatz

Schüler*innen, welche beim Eintritt ins Gymnasium den Unterricht in der Erstsprache Deutsch bzw. der Zweitsprache Französisch erst seit dem 6. Schuljahr oder später besucht haben, haben Anspruch auf Stützunterricht und individuelle Lernziele in Deutsch und/oder Französisch.

3. Individuelle Lernziele ILZ

Bei Schülerinnen und Schülern, für welche die unter 1. genannten Bedingungen gelten, legt die zuständige Abteilungsleitung individuelle Lernziele in Deutsch und/oder Französisch fest. Individuelle Lernziele werden in der Regel für die Fächer Deutsch und/oder Französisch festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine der beiden Sprachen durch das Grundlagenfach Dritte Sprache ersetzt werden.

3.1 Anspruch

Schüler*innen haben bis Ende des Bildungsgangs Anspruch auf individuelle Lernziele in Deutsch und/oder Französisch. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 11 MiSDV bzw. Kap. 6 des vorliegenden Papiers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.2 Verwirkung des Anspruchs

Individuelle Lernziele werden nur dann gewährt, wenn sich die Schülerin, der Schüler an die Anweisungen der Lehrkräfte und der Schule hält. Bei wiederholten und schweren Verstössen gegen die Schulregeln oder bei deutlich mangelhaftem Einsatz verfällt der Anspruch auf individuelle Lernziele. In diesem Fall wird die Schülerin, der Schüler nach den Kriterien des regulären Fachunterrichts beurteilt. Die zuständige

Abteilungsleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrkraft, der Fachlehrkräfte und/oder der Lehrkraft des Stützunterrichts über die Verweigerung von individuellen Lernzielen.

4. Stützunterricht Deutsch (Deutsch als Zweitsprache)

4.1 Schüler*innen ohne Deutschkenntnisse aus Fremdsprachenunterricht

Schüler*innen ohne Deutschkenntnisse werden aufgefordert, wenn immer möglich bereits vor ihrem Eintritt einen Intensivkurs Deutsch zu besuchen. Sie sind verpflichtet, in der dritten Woche der Herbstferien (Kalenderwoche 41) einen von der Schule geführten Intensivkurs zu absolvieren (Montag bis Freitag).

Nach dem Intensivkurs treten sie in den Anfängerkurs «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) ein (vgl. 4.2).

4.2 Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen aus Intensivkurs oder Fremdsprachenunterricht

Für Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen aus einem Intensivkurs oder aus dem bisherigen Fremdsprachenunterricht führt das Gymnasium den **Anfängerkurs** «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ). Es handelt sich um einen mit zwei Wochenlektionen dotierten Kurs, der innerhalb eines Jahres zum Niveau A2 gemäss GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) führt. Bei mehr als 12 Anmeldungen haben Schüler*innen den Vorrang, welche beabsichtigen, am Gymnasium Kirchenfeld die Maturprüfungen abzulegen. Der Anfängerkurs ist unentgeltlich.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, in der dritten Woche der Herbstferien (Kalenderwoche 41) einen von der Schule geführten Intensivkurs zu absolvieren (Montag bis Freitag).

4.3 Schüler*innen mit mässigen Deutschkenntnissen aus Fremdsprachenunterricht

Für Schüler*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die aber in ihrer bisherigen Schule bereits Deutschunterricht hatten, führt das Gymnasium Kirchenfeld den **Förderkurs** «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ). Es handelt sich dabei um einen mit zwei Wochenlektionen dotierten Kurs, der innerhalb eines Jahres vom Niveau A2 zum Niveau B1/B2 führt. Die Kursleitung geht nach Möglichkeit mit Binnendifferenzierung auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kursteilnehmer*innen ein. Bei mehr als 12 Anmeldungen haben Schüler*innen den Vorrang, welche beabsichtigen, am Gymnasium Kirchenfeld die Maturprüfungen abzulegen. Der Förderkurs ist unentgeltlich.

4.4 Kursobligatorium und Unterrichtsbesuch

Schüler*innen, welche beabsichtigen, am Gymnasium Kirchenfeld die Maturprüfungen abzulegen, können von der zuständigen Abteilungsleitung zum Intensivkurs und zum Besuch der DaZ-Kurse verpflichtet werden. Zu dieser Verpflichtung gehört ein Hausaufgabenaufwand von zwei bis drei Stunden pro Woche für den Anfängerkurs und für den Förderkurs.

Grundsätzlich besuchen alle Schüler*innen zusätzlich den Deutschunterricht ihrer Klasse. Eine Teildispensation ist auf Antrag der Deutschlehrkraft möglich.

4.5 Festlegung der individuellen Lehrziele und Notengebung

Schüler*innen im Status einer Hospitantin, eines Hospitanten erhalten in der Regel noch keine individuellen Lernziele. Sie werden im Deutschunterricht nicht benotet.

Schüler*innen im Anfängerkurs erhalten individuelle Lernziele von ihrer DaZ-Lehrkraft, wenn sie die Bedingungen unter 1. erfüllen. Sie werden ausschliesslich durch die DaZ-Lehrkraft benotet.

Schüler*innen im Förderkurs erhalten individuelle Lernziele, wenn sie die Bedingungen unter 1. erfüllen. Diese werden für den Förderkurs durch die DaZ-Lehrkraft festgelegt, für den Normalunterricht durch die Deutschlehrkraft. Die auf eine Nachkommastelle gerundete Note aus dem DaZ-Kurs zählt zu zwei Dritteln, die auf eine Nachkommastelle gerundete Note aus dem Normalunterricht gemäss individuellen Lernzielen zu einem Drittel. Die DaZ-Lehrkraft liefert die Note rechtzeitig an die Deutschlehrkraft. Diese ermittelt die Semesternote und trägt sie ins Zeugnis ein. Über begründete Ausnahmen entscheiden die DaZ-Lehrkraft und die Deutschlehrkraft gemeinsam, sie informieren die zuständige Abteilungsleitung darüber.

5. Stützunterricht Französisch (Französisch für Zugezogene FfZ)

5.1 *Schüler*innen ohne Französischkenntnisse oder mit geringen Französischkenntnissen*

Für Schüler*innen ohne Französischkenntnisse oder mit geringen Französischkenntnissen führt die Schule einen **Anfängerkurs**. Er führt von A0 zu A1 (gemäss GER).

Schüler*innen, die während eines Schuljahrs in die Schule eintreten, steigen in den laufenden Anfängerkurs ein, sobald sie sich die nötigen Kenntnisse erarbeitet haben.

Der Kurs ist mit zwei Wochenlektionen dotiert und findet am Samstagmorgen statt. Er ist unentgeltlich. In der Regel sind nicht mehr als 12 Schüler*innen im Kurs. Gibt es keine Anmeldungen für den Anfängerkurs, wird er im entsprechenden Semester nicht geführt.

5.2 *Schüler*innen mit mässigen Französischkenntnissen*

Für Schüler*innen mit mässigen Französischkenntnissen (Besuch des Anfängerkurses oder Kenntnisse aus dem bisherigen Fremdsprachenunterricht) führt die Schule einen **Förderkurs**. Er führt von A1 zu A2 (gemäss GER).

Schüler*innen, die während eines Schuljahrs in die Schule eintreten, steigen in den laufenden Anfängerkurs ein oder in den laufenden Förderkurs, sobald sie sich die nötigen Kenntnisse erarbeitet haben.

Der Kurs ist mit zwei Wochenlektionen dotiert und findet am Samstagmorgen statt. Er ist unentgeltlich. In der Regel sind nicht mehr als 12 Schüler*innen im Kurs. Gibt es keine Anmeldungen für den Förderkurs, wird er im entsprechenden Semester nicht geführt.

5.3 *Ersatzkurs bei Wegfall des Anfänger- und/oder Förderkurses*

Fallen der Anfängerkurs (vgl. 5.1) und/oder der Förderkurs (vgl. 5.2) infolge fehlender Anmeldungen weg, so führt die Schule stattdessen einen **Fortgeschrittenenkurs**. Er führt von A2 zu B2 (gemäss GER).

Der Kurs ist mit zwei Wochenlektionen dotiert und findet am Samstagmorgen statt. Er ist unentgeltlich. In der Regel sind nicht mehr als 12 Schüler*innen im Kurs.

5.4 *Kursobligatorium und Unterrichtsbesuch*

Schüler*innen, welche beabsichtigen, am Gymnasium Kirchenfeld die Maturprüfungen abzulegen, können von der zuständigen Abteilungsleitung zum Besuch der FfZ-Kurse verpflichtet werden. Zu dieser Verpflichtung gehört ein Hausaufgabenaufwand von zwei bis drei Stunden pro Woche.

Schüler*innen, die einen FfZ-Kurs besuchen, nehmen so weit möglich am Normalunterricht Französisch der Klasse (mindestens Grammatik- und Vokabularlektionen) teil.

5.5 *Festlegung von individuellen Lehrzielen und Notengebung*

Schüler*innen des Anfängerkurses werden ausschliesslich von der Lehrkraft ihres Kurses benotet.

Schüler*innen des Förderkurses werden in der Regel von FfZ-Lehrkraft und der Französischlehrkraft gemeinsam benotet. Die auf eine Nachkommastelle gerundete Note aus dem FfZ-Kurs zählt zu zwei Dritteln, die auf eine Nachkommastelle gerundete Note aus dem Normalunterricht zu einem Drittel. Die Französischlehrkraft trägt die gemäss Regelung ermittelte Zeugnisnote ins Zeugnis ein.

6. Maturprüfungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in der Erst- und Zweitsprache gemäss MiSDV Art. 127, Abs. 1 informiert die zuständige Abteilungsleitung die Schülerin bzw. den Schüler sowie die Eltern über die Möglichkeit der Einreichung eines Gesuchs beim Präsidenten der KMK gemäss MiSDV Art. 11. Sie unterstützt die Schülerin bzw. den Schüler sowie die Eltern. Dabei stützt sie sich auf die Angaben der jeweiligen Fachlehrkraft zu den bis zur Matur erreichbaren Lernzielen und den entsprechenden Stoff. Das Gesuch wird spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn eingereicht.

In der aktuellen Praxis der KMK zeigt sich, dass Gesuche, Französisch auf Niveau B1 zu prüfen, nur bewilligt werden, wenn die gesuchstellende Person weniger als vier Jahre gymnasialen Unterricht absolviert hat.

7. Ablauf und Rahmenbedingungen

Die zuständige Abteilungsleitung erfasst bis Ende der Schulwoche 1 alle Anmeldungen für die Förderkurse DaZ, FfZ GYM1 und FfZ GYM2. Die abteilungsweise eingegangenen Anmeldungen werden von der Schulleitung in der Schulwoche 2 gesichtet und in Kurse eingeteilt. Die Förderkurse beginnen in der Schulwoche 3. Bei Eintritt während des Schuljahres entscheidet die zuständige Abteilungsleitung über die Integration in bereits laufende Förderkurse.

Der Stützunterricht wird wenn möglich im Stundenplan eingetragen. Die Kurse finden in Randstunden oder am Samstagmorgen statt.

Bleiben Schüler*innen unbegründet dem Stützunterricht fern oder zeigen sie keinen oder deutlich mangelhaften Einsatz im Unterricht und/oder bei den Hausaufgaben, so können sie vom Kursbesuch ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt automatisch auch ein allfälliger Anspruch auf individuelle Lernziele (vgl. 3.2).

Die zuständige Abteilungsleitung entscheidet auf Antrag der Kursleitung über den Ausschluss aus dem Stützunterricht.

8. Dokumentation und Information

Die zuständige Abteilungsleitung achtet bei jeder Schülerin, jedem Schüler auf eine lückenlose Dokumentation der ergriffenen Massnahmen und auf eine frühzeitige Information von Schülerin, Schüler und Eltern zu den nächsten Schritten. Soweit die unterschiedlichen Schulbiographien dies erlauben, sorgt sie für Gleichbehandlung der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassungen von August 2009, August 2011, August 2014 und August 2017. Sie tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Gezeichnet:

Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler:

Fachlehrkräfte Deutsch und Französisch
Schulleitung
Kanzlei
betroffene Eltern und Klassenlehrkräfte
Führungs- und Organisationshandbuch
